

Geschehen zu St. Georgen im Schwarzwald im Rathaus, am Grundbuch-
den neunzehnten März neunzehnhundertsiebenundachtzig

1987 - 19. März 1987 -

vor dem Notariat II Villingen.

Gegenwärtig: Justizrat **Doz. Fotokopie** Villingen-Schwenningen
als Notar.

II Urkundenrolle-Nr. 236 / 87

Es ist erschienen: Notariat Villingen

Referat II

Herr Prof. Dr. Michael Schönemann, Im Buchengrün 6,

7900 Waldkirch-Kollnau, geb. am 12. November 1947.

Ö f f e n t l i c h e U r k u n d e

über

Der Erschienenen ist persönlich bekannt.

Er erklärt: Gesellschaftsvertrag

seitens der

Ich gründe hiermit unter der Firma

Gesellschaft für Technologietransfer mbH.

mit Sitz in St. Georgen i. Schw.

eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Für die Gesellschaft gilt der dieser Urkunde als Anlage beigelegte
Gesellschaftsvertrag, den ich hiermit zum Gegenstand der vorliegenden
Urkunde mache, und der mit vorgelesen worden ist.

Die Kosten dieser Beurkundung und der Eintragung trägt die Ge-
sellschaft.

Jahr 1987

Geschehen zu St. Georgen im Schwarzwald im Rathaus, am Grundbuchtag, den neunzehnten März neunzehnhundertsiebenundachtzig

1. Je eine begl. Abschrift - 19. März 1987 - after und für die Gesellschaft
unter der Anschrift St. Georgen i. Schw.

Gegenwärtig: Justizrat **Lamp** in 7730 Villingen-Schwenningen
als Notar.

2. Ausfertigung des Beschlusses an die Handelsregisteranmeldung.
3. Eine begl. Abschrift dem Finanzamt Freiburg - Kapitalverkehrssteuerstelle -

Es ist erschienen:

Herr Prof. Dr. Michael **Schönemann**, Im Buchengrün 6,
7808 Waldkirch-Kollnau, geb. am 12. November 1947.

Der Erschienene ist persönlich bekannt.

Er erklärt:

Ich gründe hiermit unter der Firma

Gesellschaft für Technologietransfer mbH.

eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Für die Gesellschaft gilt der dieser Urkunde als Anlage beigefügte
Gesellschaftsvertrag, den ich hiermit zum Gegenstand der vorliegenden
Urkunde mache, und der mit vorgelesen worden ist.

Die Kosten dieser Beurkundung und der Eintragung trägt die Ge-
sellschaft.

1. Je eine begl. Abschrift für den Gesellschafter und für die Gesellschaft unter der Anschrift: Leopoldstraße 1, 7742 St.Georgen i.Schw.
2. Ausfertigung zum Anschluß an die Handelsregisteranmeldung.
3. Eine begl. Abschrift dem Finanzamt Freiburg - Kapitalverkehrssteuerstelle -.
4. Ich bin auf die Haftungsbestimmungen der §§ 9a, 9b, 11 und 24 GmbH-Gesetz hingewiesen. Ich bin insbesondere darüber belehrt, daß die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche erst mit ihrer Eintragung ins Handelsregister entsteht, und daß die Handelnden persönlich und solidarisch haften, wenn vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist.

Soweit in § 6 des Gesellschaftsvertrages für die Vertretungsmacht der Geschäftsführer Beschränkungen angeordnet sind, ist darauf hingewiesen, daß diese Beschränkungen gem. § 37 GmbH-Gesetz gegenüber Dritten keine Rechtswirkungen haben.

Samt Anlage vorgelesen, genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

Michael Stamm
Notar

Anlage (9 Seiten) zur Urkunde des Notariats II Villingen,
II Urk. R. 236 / 87 vom 19. März 1987

§ 1
Firma und Satzung
get. (Lamp)
Justizrat als Notar

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Technologietransfer
Gesellschaft für Technologietransfer mbH.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in St. Georgen/ Schwarzwald

Satzung

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Der Gegenstand des Unternehmens ist der Transfer von
Technologie, die Vergabe von Know-How, Lizenz- und
Kooperationsverträgen, sowie die Entwicklung, die Herstel-
lung und der Vertrieb von informationstechnischen Produkten
in In- und Ausland.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, gleichartige Unternehmen
neu zu errichten, bestehende zu erwerben, sich an solchen
zu beteiligen und alle einschlägigen und sät-
tliche einschlägigen Geschäfte zu betreiben, die geeignet
erscheinen, die Unternehmungen der Gesellschaft zu fördern.

Gesellschaft für Technologietransfer mbH.

in St. Georgen / Schwarzwald

§ 3 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft nimmt am 19.03.87 auf und
besteht auf unbestimmte Zeit.

§ 4 Stammkapital und Stammeinlage

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 50.000,--
(in Worten: Deutsche Mark fünfzigtausend).

(2) Auf das Stammkapital leistet:

Herr Prof. Dr. Michael Schönemann DM 50.000,--.

Die Stammeinlage ist in bar zu leisten und sofort zur
Zahlung fällig.

**§ 1
Firma und Satzung**

Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

(1) Verfügung und insbesondere von Geschäftsanteilen nur mit Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Über die Genehmigung der Gesellschaft für **Technologietransfer Gesellschaft für Technologie-Transfer mbH.**

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in St. Georgen/ Schwarzwald

(2) Die Zustimmung gemäß Abs. 1 ist zu erteilen, wenn ein Gesellschafter einen Geschäftsanteil ganz oder teilweise an einen anderen Gesellschafter, seinen Ehegatten oder einen Abkömmling überträgt.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

(1) Der Gegenstand des Unternehmens ist der Transfer von Technologie, die Vergabe von Know-How, Lizenz- und Kooperationsverträgen, sowie die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von informationstechnischen Produkten im In- und Ausland.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, gleichartige Unternehmen neu zu errichten, bestehende zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen, Zweigniederlassungen zu errichten und sämtliche einschlägigen Geschäfte zu betreiben, die geeignet erscheinen, die Unternehmungen der Gesellschaft zu fördern.

(2) Gesellschafterversammlung kann auch einen oder mehrere Geschäftsführern die Befugnis erteilen, die Gesellschaft alleine zu vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine.

**§ 3
Dauer der Gesellschaft**

(3) Die Befugnisse der Geschäftsführer erstrecken sich auf alle Handlungen, die der Gesellschaft im Interesse des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt. Die Geschäftsführer sind jedoch verpflichtet, vor der Durchführung von Handlungen, die die Gesellschaft in unbestimmter Zeit auf und besteht auf unbestimmte Zeit.

**§ 4
Stammkapital und Stammeinlage**

a) die Veranlassung der Geschäftsführung alljährlich bis spätestens 31. Oktober für das nachfolgende Geschäftsjahr aufzustellenden Investitions- und Finanzplans (die zur mittelfristigen Planung entsprechend fortzuschreiben und insbesondere bei den nachfolgend durchgeführten Geschäften und Maßnahmen die vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen);

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 50.000,-- (in Worten: Deutsche Mark fünfzigtausend).

(2) Auf das Stammkapital leistet:

Herr Prof. Dr. Michael Schönemann

DM 50.000,--.

Die Stammeinlage ist in bar zu leisten und sofort zur Zahlung fällig.

b) Erwerb, Veräußerung, Veränderung oder Belastung von Grundstücken, Rechte, soweit diese Geschäftsanteile in einem von der Gesellschafterversammlung genehmigten Finanz- und Investitionsplan

§ 5
Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Verfügung und insbesondere die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit Genehmigung der Gesellschaft zulässig. Über die Genehmigung beschließt die Gesellschaft im Einzelfall mit einer Mehrheit von 51% der ihnen gesamt zustehenden Stimmen.
- (2) Die Zustimmung gemäß Abs. 1 ist zu erteilen, wenn ein Gesellschafter einen Geschäftsanteil ganz oder teilweise an einen anderen Gesellschafter, seinen Ehegatten oder einen Abkömmling überträgt.

c) Änderung des Programms

g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Gründung und Auflösung von Tochtergesellschaften sowie Erwerb von Anteilen an anderen Unternehmen

§ 6
Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann auch einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis erteilen, die Gesellschaft alleine zu vertreten. **Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine.**
- (3) Die Befugnisse der Geschäftsführer erstrecken sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt. Die Geschäftsführer sind jedoch verpflichtet, vor der Durchführung von Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen und insbesondere bei den nachfolgend durchgeführten Geschäften und Maßnahmen die vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen:
 - a) die Verabschiedung eines pflichtgemäß alljährlich bis spätestens 31. Oktober für das nachfolgende Geschäftsjahr aufzustellenden Investitions- und Finanzplans (die Geschäftsführung ist verpflichtet alljährlich einen solchen Investitions- und Finanzplan aufzustellen bzw. die mittelfristige Planung entsprechend fortzuschreiben und der Gesellschafterversammlung rechtzeitig zur Entscheidung vorzulegen);

- b) Erwerb, Veräußerung, Veränderung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit diese Geschäfte nicht in einem von der Gesellschafterversammlung genehmigten Finanz- und Investitionsplan vorgesehen sind;
- c) alle Investitionen, die nicht in einem von der Gesellschafterversammlung genehmigten Finanz- und Investitionsplan vorgesehen sind;
- d) Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen;
- e) Inbetriebnahme und Stilllegung von wesentlichen Betriebs-
teilen;
- f) Änderung des Programms
- g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Gründung und Auflösung von Tochtergesellschaften sowie Erwerb, Veräußerung, Belastung und Veränderung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
- h) Abschluß, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen und Kooperationsverträgen mit anderen Unternehmen sowie von Interessengemeinschaftsverträgen;
- i) Aufnahme von Darlehen und sonstigen Krediten, soweit sie nicht in einem, von der Gesellschafterversammlung genehmigten Finanz- und Investitionsplan vorgesehen sind;
- j) Gewährung von Garantien, Übernahme von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen jeder Art;
- k) Wechselgeschäfte jeder Art;
- l) Gewährung von Sicherheiten einschließlich der Vornahme von Sicherungsübereignungen;
- m) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsvertrieb;
- n) Abschluß, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen, soweit hierdurch in der Planung der Gesellschaft vorgesehene Personalkosten überschritten werden;
- o) Pensionszusage, soweit sie nicht auf einer von der Gesellschafterversammlung genehmigten Pensionsordnung beruhen;

- p) Abschluß und Kündigung von Leasing-, Miet-, und Pachtverträgen, soweit die Jahresmiete/-pacht DM 20.000 im Einzelfall übersteigt oder wenn der jeweilige Miet-, Leasing- oder Pachtvertrag unter Berücksichtigung von einseitigen Verlängerungsrechten einer Partei auf einen Zeitraum von länger als 24 Monate abgeschlossen werden soll;
- q) Abschluß von Verträgen mit Gesellschaftern oder mit deren Angehörigen im Sinne von § 15 AO.
- (4) Der Geschäftsführer hat außerdem die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen, sofern sie bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften
- a) auf Geschäfte der in Abs. 3 genannten Arten
 - b) auf die Anstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats oder ähnlicher Organe
- und
- c) auch in übriger durch Stimmabgabe oder auf andere Weise Einfluß nehmen oder im Hinblick auf die Änderung von Gesellschaftsverträgen oder der Gewinnverwendung eine Entscheidung herbeiführen wollen.
- Beteiligungsgesellschaften im Sinne dieser Vorschrift sind Unternehmen, an denen die Gesellschaft - entweder unmittelbar oder mittelbar über ein abhängiges Unternehmen - mindestens 25% der Stimmrechte auszuüben berechtigt ist.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann den Umfang der zustimmungsbedürftigen Geschäftsführungshandlungen durch Beschluß erweitern und/oder einschränken. Sie kann einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Weitere Einzelheiten über die Geschäftsführung wird die Gesellschafterversammlung in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festlegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

§ 7
Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder durch schriftliche, fernschriftliche oder telegraphische Abstimmung gefaßt, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlußfassung einverstanden erklären und sich an ihr beteiligen.
- (2) Beschlüsse, die nicht in Gesellschafterversammlungen gefaßt werden, werden von den Geschäftsführern schriftlich festgelegt und allen Gesellschaftern mitgeteilt.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftervertrag nicht eine andere Mehrheit vorsehen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. je DM 100.-- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich bei Beschlüssen der Gesellschafter aufgrund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter oder einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater vertreten lassen.
- (5) Fehlerhafte Beschlüsse, deren Zustandekommen oder Inhalt nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt, können nur innerhalb von 3 Monaten seit der Beschlußfassung - im Falle des Abs. 2 seit Zugang des Einschreibebriefs - durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.

§ 8
Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt unter Mitteilung der Gegenstände der Tagesordnung. Bei der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist eine Frist von zwei Wochen, bei einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung eine Frist von einer Woche einzuhalten, wobei der Tag der Absendung des Briefs und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 90% des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlußfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlußfähig ist; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen:
- (5) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 7 Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresbeschlusses und die Gewinnverwendung, über die Entlastung der Geschäftsführer sowie über die Wahl des Abschlussprüfers.
- (6) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift zu übersenden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Einsichts- und Auskunftsrecht

Jeder Gesellschafter kann - in- oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung - Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Er kann eine der in § 7 Abs. 4 genannten Personen zur Einsichtnahme hinzuziehen oder mit der Einsichtnahme beauftragen.

wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am Nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluß dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges, Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

(2) Die Kosten dieses Vert § 10 und seiner Durchführung einschließlich der Jahresabschluß-Gesellschaftsteuer trägt die Gesellschaft.

- (1) Der Jahresabschluß (sowie ggf. der Lagebericht) ist von den Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlußprüfer, soweit eine Prüfung gesetzlich oder durch Beschluß der Gesellschafter vorgeschrieben ist, zur Prüfung vorzulegen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses können die Geschäftsführer ihre Vorschläge zur Rücklagenbildung oder -auflösung berücksichtigen.
- (2) Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern den Jahresabschluß und einen etwaigen Prüfungsbericht des Abschlußprüfers unverzüglich nach Fertigstellung gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Gewinnverwendung vorzulegen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Schlußbestimmung

- (1) Sollten Bestimmungen des Vertrages oder eine künftige in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am Nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluß dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges, Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

II Urk. R. 236 / 87

Vorstehende Fotokopie, welche mit der hier verwahrten Urschrift
übereinstimmt, erhält *Recht. Fotokopie*

II Urkundenrolle-Nr. 236 / 87

Herr Prof. Dr.
Michael Schönemann
Im Buchengrün 6 *Notariat Villingen*
7808 Waldkirch-Kollnau *Referat II*

Öffentliche Urkunde

7730 Villingen-Schwenningen, den 20. März 1987

Notariat II Villingen



Lamp

(L a m p)

Justizrat als Notar

*Gesellschaft für Technologietransfer mbH.
mit Sitz in St. Georgen i. Schw.*

12